

Satzung des Ostdeutschen Hockey-Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Ostdeutsche Hockey-Verband, kurz OHV genannt, ist ein Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) aus den Bundesländern

- Berlin
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen-Anhalt
- Sachsen
- Thüringen

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der OHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des OHV ist die Pflege und Förderung des Hockeysports in seinem Verbandsgebiet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewährleistung des Spielbetriebes, soweit er über den Rahmen der Mitgliedsverbände (LHV) hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) oder einer anderen Organisationsform fällt. Insbesondere regelt der OHV den Spielbetrieb der Regionalligen Ost, einschließlich der Aufstiegsspiele, die Ostdeutschen Hallenhockeymeisterschaften der Jugend und ggf. andere Ausscheidungsspiele, die zur Ermittlung der Teilnehmer weiterführender Wettbewerbe notwendig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des OHV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hockeysports.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzungen und Ordnungen des DHB und Entscheidungen von dessen Organen finden unmittelbare Anwendung. Der OHV erkennt die DOSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Hockey-Bundes.
- (2) Der OHV kann neben dieser Satzung folgende Ordnungen erlassen:
 1. die Zusatz-Spielordnung des OHV,
 2. die Zusatz-Spielordnung der Jugend des OHV,
 3. die Schiedsrichterordnung des OHV,
 4. die Schiedsgerichtsordnung des OHV
 5. die Ehrungsordnung des OHV.
- (3) Vereinbarungen, Ordnungen und Entscheidungen der Organe des OHV binden die Mitgliedverbände des OHV und deren Mitglieder.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Änderungen der Satzung und der Ordnungen treten nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Veröffentlichung durch den OHV in Kraft.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veröffentlichungen, Geschäftsgang

- (1) Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Organ des OHV (Homepage) oder durch Rundschreiben. Sie sind für die LHV und deren Mitglieder bindend.
- (2) Für den Geschäftsgang wird Email, Internet, Telefax oder Briefpost verwendet.
- (3) Der Postversand des OHV durch Email gilt mit dem elektronischen Versandvermerk als beim Empfänger zugegangen.
- (4) **Entscheidungen müssen gemäß § 6 Abs. 9 SGO DHB zugestellt werden.**

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des OHV sind die in § 1 genannten Verbände.
- (2) Die Mitgliedschaft erwirbt der Landeshockeyverband durch seinen Beitritt zum OHV. Sie endet durch Austritt aus dem OHV, durch die Auflösung des Landeshockeyverbandes oder durch die Auflösung des OHV.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte im OHV. Die Verpflichtung zur Erfüllung aller aus der Satzung und den Ordnungen entstandenen Verbindlichkeiten bleibt aber bestehen.

§ 8 Organe

Organe des OHV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. das Schiedsgericht des OHV.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste Organ des OHV bestehend aus den Vorsitzenden/Präsidenten der LHV und bis zu drei weiteren Delegierten des jeweiligen LHV sowie dem Vorstand des OHV. Ihr steht die Entscheidung in allen in § 2 genannten Bereichen zu, soweit sie nicht in die alleinige Zuständigkeit der DHB oder der LHV fallen. Ihr obliegt insbesondere:
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Wahl des Schiedsgerichts,
 3. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
 6. das Entwickeln von Satzungen und Ordnungen,
 7. die Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum Ende des Monats Mai statt. Der Termin soll mindestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundestag des DHB liegen.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung ist den LHV mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und im amtlichen Organ des OHV zu veröffentlichen. Anträge zur ordentlichen MV sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich beim **Vorsitzenden** einzureichen, und von diesem innerhalb einer Woche den LHV bekannt zu geben.
- (4) Der Vorsitzende kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV) einberufen. Er muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Stimmen der LHV eine a. o. MV einberufen, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens stattzufinden hat. Die Einladungsfrist für eine a. o. MV kann auf vierzehn Tage verkürzt sein.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
- (6) Jeder LHV verfügt über eine Stimme seines Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann sich von einem Mitglied seines Vorstandes vertreten lassen. Mitglieder des Vorstandes des OHV, die nicht über eine Stimme ihres LHV verfügen, haben ebenfalls eine Stimme.

- (7) Weitere Stimmen ermitteln sich nach der Gewichtung der Mitglieder der LHV. Maßgebend für das Stimmrecht ist die Anzahl der zum 01. Januar eines Jahres an den DHB gemeldeten Mitglieder der LHV. Danach stehen den LHV je angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme zu. Diese zusätzlichen Stimmen können durch den jeweiligen Vorsitzenden des LHV auf seine weiteren Delegierten aufgeteilt werden und durch diese wahrgenommen werden. Eine verbandseinheitliche Abstimmung ist nicht notwendig.
- Das daraus resultierende Abstimmungsverhältnis ist notwendigerweise zu ergänzen durch eine erforderliche Abstimmung aus jeweils 1 Stimme pro LHV und 1 Stimme des Vorstandes. In beiden Abstimmungen ist die vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (9) Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich offen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der MV. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Wahlen bei der MV müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Eine Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber aufgestellt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Für die Wahl des Vorstandes ist in den ersten beiden Wahlgängen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) erforderlich.
- (11) Die in Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen **Vorsitzenden** und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem **Vorsitzenden**,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Schiedsrichterobmann,
 - dem Beauftragten für Sonderaufgaben.

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er regelt insbesondere den Spielbetrieb der Regionalligen und die Durchführung der ostdeutschen Hallenmeisterschaften der Jugend sowie anderer weiterführender Wettbewerbe.

- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Personen aus den LHV mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Im Sinne des BGB wird der OHV durch den **Vorsitzenden** allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des OHV bildet die MV folgende Ausschüsse:
 - den Sportausschuss
 - den Jugendausschuss
 - den SchiedsrichterausschussVorstand und MV können bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Dem Sportausschuss gehören der Sportwart des OHV als Vorsitzender und die Sportwarte der LHV an. Ihm obliegt vor allem die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalligen des OHV sowie des Aufstiegs hierzu.
- (3) Dem Jugendausschuss gehören der Jugendwart des OHV als Vorsitzender und die Jugendwarte der LHV an. Ihm obliegt insbesondere die Planung und Durchführung der Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend.
- (4) Dem Schiedsrichterausschuss gehören der Schiedsrichterobmann des OHV als Vorsitzender und die Schiedsrichterobleute der LHV an. Ihm obliegt vor allem die Ansetzung von Schiedsrichtern im Spielbetrieb des OHV sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstandes weitere Personen aus den LHV in ihren Ausschuss berufen.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Für den Bereich des OHV wird ein eigenes Verbandsschiedsgericht (VSG) bestellt.
- (2) Der Schiedsgerichtsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen, werden von der MV gewählt. Alle drei sollen verschiedenen LHV angehören.
- (3) Für das Verfahren vor dem VSG gelten § 30 Abs. 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der SGO DHB. **Die Revision gegen Entscheidungen des VSG zum BOSG ist nur zulässig, wenn das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt;** die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.
- (4) Sollte es unmöglich sein, ein Schiedsgericht ordentlich zu besetzen, wird das Schiedsgericht eines nicht beteiligten Verbandes in der Reihenfolge des § 1 zuständig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt im jährlichen Wechsel dem Schatzmeister eines LHV. Diese ist in der Reihenfolge des § 1 jährlich neu zu bestimmen. Sie prüft die Kassenführung und das Rechnungswesen des OHV vor der jeweiligen ordentlichen MV.

§ 14 Einnahmen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand des OHV folgende Gebühren, Beiträge und Geldleistungen festlegen:
 1. Meldegebühren für die am Spielbetrieb des OHV beteiligten Vereine,
 2. Beiträge der Mitgliedsvereine und/oder Verbände,
 3. Strafen im Sinne des § 50 der SpO des DHB und anderer Ordnungen des DHB und des OHV, soweit sie den Spielbetrieb innerhalb der Zuständigkeit des OHV betreffen.
- (2) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist die Sperre einer Erwachsenen-Mannschaft bis zur vollständigen Erfüllung durch den Vorstand angeordnet werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Beschluss der Auflösung des OHV bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der LHV.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Wochen vor der MV allen LHV schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Sofern die MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Verbandsvermögen in Geld umzusetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss auf der Gründungsversammlung vom 25.09.1995 zum 1. April 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft (IG Ost) vom 1. April 1991.

Die Satzung wurde am 4. April 2009 durch die Mitgliederversammlung neu gefasst. Die Neufassung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt am 22. April 2023 durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab diesem Tag geändert.